OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800513/2/SSt/Rd

Datum:
Linz, 3. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des M G, p.A. G GmbH, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 21. März 2023, GZ: BHSD/923140002685/23, wegen Übertretung nach dem Güterbeförderungsgesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Es entfällt jeglicher Verfahrenskostenbeitrag.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 21. März 2023, GZ: BHSD/923140002685/23, wurden über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 726,50 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 10 Stunden wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 23 Abs. 1 Z 8 Güterbeförderungsgesetz 1995, BGBl. Nr. 593/1995 idF BGBl. I Nr. 18/2022 iVm Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 idF der Verordnung (EU) Nr. 2020/1055 iZm § 23 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 4 GütbefG iVm § 20 VStG, verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„1. Sie haben als Geschäftsführer und somit gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufener der G GmbH (Beförderungsunternehmen) mit dem Sitz in X, am 15.02.2023 gegen 09.50 Uhr, in St. Florian am Inn, B 137, StrKm 95,94 mit dem Kraftfahrzeug mit dem deutschen Kennzeichen X, dessen höchst zulässiges Gesamtgewicht 2.500 kg überstiegen hat, Zulassungsbesitzer des Zugfahrzeuges: G GmbH, X, Lenker: B M, eine gewerbsmäßige Beförderung von Gütern (Medikamente) von Österreich mit einem Zielort in Deutschland (grenzüberschreitender gewerblicher Güterkraftverkehr) durchgeführt, ohne dafür gesorgt zu haben, dass die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 erforderliche Gemeinschaftslizenz an den Lenker ausgehändigt, während der Beförderung mitgeführt und auf Verlangen den Aufsichtsorganen ausgehändigt wurde. Die beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz konnte den Aufsichtsorganen bei der Kontrolle am 15.02.2023 um 09.50 Uhr nicht ausgehändigt werden.“

I.2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht. Begründend wurde hierzu Nachstehendes ausgeführt:

„[…]
Fälschlicherweise wurde in dem Strafkenntnisschreiben Ihrerseits folgend Aussage getätigt:
‚…Zulassungsbesitzer des Zugfahrzeuges: G GmbH…‘
Anbei habe ich Ihnen den Fahrzeugschein beigefügt, welcher belegt, dass wir nicht der Zulassungsbesitzer sind.
Zudem haben wir nur den Fahrer gestellt.
Das Gut und das Fahrzeug wurde von der Firma U P gestellt.
Auch die zur Sicherheit, im Nachgang beantragten Gemeinschaftslizenzen habe ich Ihnen im Anhang beigefügt.
Ich bitte Sie hiermit höflichst das Strafgeld zu stornieren.
[…]“

I.3. Mit Schreiben vom 27. März 2023 legte die Bezirkshauptmannschaft Schärding als belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Behördenakt samt Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A LT fest:

Der Beschwerdeführer ist Geschäftsführer der G GmbH mit Sitz in X.

Anlässlich der Anhaltung am 15. Februar 2023 um ca. 09.50 Uhr durch Kontrollorgane der LPD Oberösterreich, BPK Schärding, PI Andorf, im Gemeindegebiet von St. Florian am Inn, B 137 bei Strkm 95, wurde festgestellt, dass der Lenker B M, beschäftigt bei der G GmbH, eine gewerbsmäßige grenzüberschreitende Beförderung von Gütern (Medikamente) von Österreich mit einem Zielort in Deutschland mit dem Kraftfahrzeug, Kennzeichen: X (D), dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht 2.500 kg übersteigt, durchgeführt hat.

Im Zuge der Anhaltung wurden vom Lenker verschiedene Lieferscheine und Ladungsdokumente (Absender: U P GmbH, X, Empfänger: U P GmbH, X [D] vom 15. Februar 2023, Ladung: Medikamente und Lieferschein/Übernahmequittung, Empfangsadresse: X, X, Ladung: diverse Kartons Hilfsmittel) sowie eine E-Mail (= Auftragsschreiben) der U P GmbH, X, vom 7. Februar 2023, adressiert an die G GmbH, den Kontrollorganen ausgehändigt.

Eine Kopie der Gemeinschaftslizenz wurde vom Lenker nicht mitgeführt.

II.3. Die Feststellungen ergeben sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde und wurden vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 23 Abs. 1 Z 8 Güterbeförderungsgesetz - GütbefG, BGBl. Nr. 593/1995 idF BGBl. I Nr. 18/2022, begeht, abgesehen von gemäß dem V. Hauptstück der GewO 1994 zu ahndenden Verwaltungsübertretungen, eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 7.267 Euro zu ahnden ist, wer als Unternehmer nicht dafür sorgt, dass die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 erforderlichen Gemeinschaftslizenzen oder Fahrerbescheinigungen oder Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 entsprechende Belege an den Lenker ausgehändigt, während der Beförderung mitgeführt und auf Verlangen den Aufsichtsorganen ausgehändigt werden.

Strafbar nach Abs. 1 Z 3, Z 6 oder Z 8 ist ein Unternehmer auch dann, wenn er die in §§ 7 bis 9 genannten Verpflichtungen oder die in der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 normierten Gebote und Verbote im Ausland verletzt. Örtlich zuständig ist diesfalls jene Behörde, in deren Sprengel der Lenker im Zuge einer Straßenkontrolle betreten wird, sonst jene Behörde, in deren Sprengel der Grenzübertritt in das Bundesgebiet erfolgte. Stellt die Übertretung zugleich einen schwersten Verstoß gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/09 dar, ist die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaates davon zu verständigen (§ 23 Abs. 3 GütbefG).

Gemäß § 23 Abs. 4 GütbefG hat bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Z 5 bis 7 die Geldstrafe mindestens 363 Euro zu betragen. Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 3, 8 und 9 sowie bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 hat die Geldstrafe mindestens 1.453 Euro zu betragen.

Gemäß Art. 1 Abs. 5 lit. ca der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 idF der Verordnung (EU) Nr. 2020/1055 (ab dem 21. Mai 2022) bedürfen folgende Beförderungen sowie im Zusammenhang damit durchgeführte Leerfahrten keiner Gemeinschaftslizenz und sind von jeglichem Erfordernis einer Beförderungsgenehmigung ausgenommen: die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässige Gesamtmasse 2,5 t nicht überschreitet.

Gemäß Art. 1 Abs. 5 lit. e der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 bedürfen folgende Beförderungen sowie im Zusammenhang damit durchgeführte Leerfahrten keiner Gemeinschaftslizenz und sind von jeglichem Erfordernis einer Beförderungsgenehmigung ausgenommen: die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen Hilfsleistungen in dringenden Notfällen (insbesondere bei Naturkatastrophen) bestimmten Gütern.

III.2. Im Grunde des vorliegenden Sachverhalts steht als erwiesen fest, dass der Beschwerdeführer eine gewerbsmäßige grenzüberschreitende Güterbeförderung durch den Lenker B M mit einem Kraftfahrzeug, dessen zulässige Gesamtmasse 2,5 t überschritten hat, durchführen hat lassen, ohne dafür gesorgt zu haben, dass

der Lenker eine Gemeinschaftslizenz mitführt. Es wurde daher dem Beschwerdeführer der zur Last gelegte Tatbestand des Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 iVm Art. 1 Abs. 5 lit. ca der Verordnung (EU) Nr. 2020/1055 erfüllt.

Dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt waren jedoch Lieferscheine angeschlossen, aus denen ersichtlich ist, dass bei der gegenständlichen grenzüberschreitenden Güterbeförderung Medikamente von Österreich nach Deutschland befördert wurden. Diese Tatsache wurde von der belangten Behörde auch in den Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses (... „Beförderung von Gütern [Medikamente]“ ...) entsprechend aufgenommen.

Die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfsleitung in dringenden Notfällen (insbesondere bei Naturkatastrophen) bestimmten Gütern fällt jedoch unter die Ausnahmebestimmung des Art. 1 Abs. 5 lit. e der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009, wonach bei solchen Beförderungen keine Gemeinschaftslizenz mitgeführt werden muss.

Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Tat bildet somit keine Verwaltungsübertretung und war das angefochtene Straferkenntnis daher zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

Auf die weiteren Beschwerdeausführungen war daher nicht mehr näher einzugehen.

III.3. Kostenentscheidung:

Weil die Beschwerde Erfolg hatte und das Straferkenntnis aufgehoben wird, ist dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG und § 66 Abs. 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen